

# S A T Z U N G

## der

### Sankt Hubertus Schützenbruderschaft Dormagen – Horrem e.V.

§ 1 - Name und Sitz:.....	1
§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit.....	1
§ 3 - Mitgliedschaft .....	2
§ 4 - Vereinsorgane .....	2
§ 5 - Mitgliederversammlung .....	2
§ 6 - Gesetzlicher Vorstand .....	3
§ 7 - Mitgliedsbeiträge .....	4
§ 8 - Auflösung des Vereins.....	4
§ 9 - Inkrafttreten .....	4

#### **§ 1 - Name und Sitz**

(1) Die im Jahre 1920 gegründete Bruderschaft führt den Namen

**„Sankt Hubertus Schützenbruderschaft Dormagen - Horrem e. V.“**

(2) Sie ist unter diesem Namen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Neuss eingetragen unter dem AZ 57 VR 503 und hat ihren Sitz in Dormagen - Horrem (im folgenden "Horrem" genannt). Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Sein Zweck ist dabei namentlich:

- a) die Heimatpflege, insbesondere durch Pflege des heimatlichen Brauchtums, Förderung der Verwurzelung der Bevölkerung mit ihrer Heimat und Pflege der heimatlichen Tradition durch Erhaltung und Förderung des traditionellen Schützen- und Heimatfestes sowie anderen Festen in Horrem, die der Zusammenführung der Bürger dienlich sind.
- b) die körperliche Ertüchtigung der Allgemeinheit durch Pflege des Schießsports.
- c) die Förderung der Kinder- Jugend- und Seniorenhilfe

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Beim Ausscheiden von Mitgliedern oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erfolgen keinerlei Ausschüttungen. Die Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

### **§ 3 - Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die bereit ist, sich zu dieser Satzung zu verpflichten.

Mitglieder werden unterschieden in aktive und inaktive Mitglieder.

(2) Die Beitrittserklärung ist schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der gesetzliche Vorstand.

(3) Das Mitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Beitrag für das laufende Jahr ist spätestens beim Ausscheiden zu zahlen.

Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung erfolgen. Gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückvergütet.

(5) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, oder wenn es mit dem Beitrag mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der gesetzliche Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist vorher eine Stellungnahme zu ermöglichen. Gegen die Entscheidung hat das ausgeschlossene Mitglied das Recht der Beschwerde an das Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften.

(6) Das ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Auch ein Anspruch auf juristische Auseinandersetzung steht ihm nicht zu.

### **§ 4 - Vereinsorgane**

(1) Zu den Vereinsorganen zählen:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der gesetzliche Vorstand

### **§ 5 - Mitgliederversammlung**

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstandes und von 2 Kassenprüfern
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes nach Kassenprüfung
- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- f) Änderung der Satzung
- g) Auflösung des Vereins

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Quartal eines jeden Jahres stattfinden. Sie ist unter Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dormagen oder durch schriftliche Einladung an die Zugvertreter bekannt zu geben. Dabei ist die vom gesetzlichen Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann bei Bedarf einberufen werden. Sie muss innerhalb von vier Wochen einberufen werden, wenn 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand schriftlich beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung wird vom Brudermeister, im Falle seiner Verhinderung vom Zweiten Brudermeister, einberufen und geleitet.

(5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Stimmberechtigt sind die volljährigen aktiven Mitglieder. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Beantragt ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied geheime Wahl, so ist über diesen Antrag abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zur Annahme eines Beschlusses ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich, soweit nicht diese Satzung anderes bestimmt.

(6) Eine Satzungsänderung bedarf der Mitgliederversammlung und einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Zur Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder und eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Sind in der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins entscheiden soll, nicht 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist eine neue Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist. Der Beschluss bedarf auch in diesem Falle einer 3/4 Stimmenmehrheit.

### **§ 6 - Gesetzlicher Vorstand**

(1) Mitglieder des gesetzlichen Vorstands im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) Brudermeister
- b) Zweiter Brudermeister
- c) Kassierer
- d) Schriftführer

(2) Je zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes sind befugt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins werden von zwei Mitgliedern des gesetzlichen Vorstandes abgegeben.

(3) Der gesetzliche Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

(4) Ein Mitglied des gesetzlichen Vorstands kann nur aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung abgewählt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, führen die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl die Geschäfte des Vorstandes weiter.

(5) Der gesetzliche Vorstand kann sich, wenn er dies für notwendig erachtet, eine Vereinsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.

### **§ 7 - Mitgliedsbeiträge**

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres fällig. Sie sind auf erste Anforderung des Kassierers zu zahlen. Über die Höhe der einzelnen Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des gesetzlichen Vorstands.

### **§ 8 - Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein ist ohne Beschlussfassung aufzulösen, wenn die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder unter 7 sinkt.

(2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken an die Pfarre Heilige Familie Horrem oder deren Rechtsnachfolger.

Etwaige Sachwerte sowie Urkunden und Protokollbücher sind von der Pfarre aufzubewahren. Über das Vermögen ist ein Inventarverzeichnis zu erstellen. Im Falle einer Neugründung eines Vereins mit gleicher Zielsetzung hat die Pfarre Heilige Familie Horrem das Sachvermögen an den neugegründeten Verein herauszugeben.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

(1) Diese Neufassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 26.04.2002 beschlossen und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Mit dieser Neufassung erlöschen alle früheren satzungsmäßigen Bestimmungen.

Horrem, den 28.April 2006

.....  
Brudermeister

.....  
Zweiter Brudermeister

.....  
Kassierer

.....  
Schriftführer